

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner, Martin Gebhart, Werner Schima, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 19.10.2018 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung gegen die **„Krone Verlag GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ sowie gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Die Artikel **„Musterlehrling jetzt Fall für Verfassungsschutz“**, erschienen am 03.09.2018 auf „krone.at“, **„Weiter großer Wirbel in der Causa Musterlehrling“**, erschienen am 04.09.2018 auf „krone.at“, und **„FPÖ zeigt falschen Musterlehrling an“**, erschienen am 07.09.2018 in der „Kronen Zeitung“, **verstoßen gegen die Punkte 2 (Genauigkeit), 5 (Persönlichkeitsschutz) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Artikel „Musterlehrling jetzt Fall für Verfassungsschutz“ wird berichtet, dass ein junger Flüchtling, der gerade seine Lehre bei einer Supermarktkette absolviere und der vom Bundespräsidenten und dem oberösterreichischen Integrationslandesrat für deren Abschiebestopp-Initiative besucht worden sei, unter Verdacht stehe, die libanesische Terrororganisation „Hisbollah“ auf Facebook zu unterstützen. Die FPÖ habe den Verfassungsschutz eingeschaltet. Dieser solle den Fall nun prüfen. Im Artikel wird darauf hingewiesen, dass für den Betroffenen die Unschuldsvermutung gelte.

Der Artikel „Weiter großer Wirbel in der Causa Musterlehrling“ handelt davon, dass der Staatsschutz mögliche radikal-islamische Facebook-Einträge des Flüchtlings prüfe. Stein des Anstoßes für die von der FPÖ angeregte Überprüfung des in der Lehre befindlichen afghanischen Asylwerbers seien Facebook-Likes des jungen Mannes für die „Liwa Fatemiyoun“, welche auch als „Hisbollah Afghanistans“ bekannt sei. Die FPÖ kritisiere die Abschiebestopp-Initiative des grünen Landesrats Rudi Anschober. Der freiheitliche Klubobmann Johann Gudenus zeige sich schockiert. Der angegriffene Landesrat sehe freilich „bisher keinen einzigen Beleg zu den Vorwürfen gegen den jungen Mann“.

Den beiden Artikeln ist ein Bild beigefügt, das Bundespräsident van der Bellen und den oberösterreichischen Landesrat Anschober mit dem jungen Asylwerber zeigt, wobei sein Gesicht auf dem Bild verpixelt ist.

Im Artikel „FPÖ zeigt falschen Musterlehrling an“ wird darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft im Fall des von der FPÖ angezeigten Lehrlings eine Verwechslung bestätige. Es handle sich nicht um jenen jungen Mann, den der Bundespräsident und Landesrat Anschober für ihre Abschiebestopp-Initiative besucht hatten.

Mehrere Leser kritisieren, dass die ersten beiden Artikel keine Fakten, sondern lediglich Vermutungen beinhalten. Weiters wird kritisiert, dass der genannte Lehrling nicht selbst zu Wort komme und dass er trotz der Verpixelung seines Gesichts leicht identifizierbar sei. Gegen den Betroffenen würden schwerwiegende Vorwürfe erhoben.

Ein weiterer Leser kritisiert den dritten Artikel. Die Überschrift „FPÖ zeigt falschen Musterlehrling an“ impliziere seiner Ansicht nach, dass es einen anderen „Musterlehrling“ gebe, auf welchen die Vorwürfe zuträffen. Dies sei falsch und tendenziös.

Die Medieninhaberinnen machten von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Der Senat hält fest, dass im ersten der genannten Artikel über eine gegen einen jungen Asylwerber eingebrachte Anzeige der FPÖ beim Verfassungsschutz und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe

berichtet wird. Im zweiten Artikel wird Landesrat Anschöber damit zitiert, dass er „bislang keinen einzigen Beleg zu den Vorwürfen erkennen könne“, und es wird angemerkt, dass die „oberösterreichische Polizei [...] am Dienstag eine Information beim Landesamt für Verfassungsschutz in Wien“ bestätige.

Beide Artikel erachtet der Senat als nicht ausreichend recherchiert. Gegen den Flüchtling werden schwere Beschuldigungen erhoben, ohne dass ihm die Möglichkeit eingeräumt wurde, dazu Stellung zu nehmen. Der Verstoß gegen Punkt 2.3 des Ehrenkodex ist schwerwiegend.

Der erste Artikel beruht offenbar ausschließlich auf Informationen der FPÖ über die Anzeige. Weitere Rechenschritte wurden nicht gesetzt. Bezüglich des ersten Artikels wurde auch nicht bei der Polizei nachgeforscht. Dieser Artikel verstößt damit auch gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach es die oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten ist, gewissenhaft und korrekt zu recherchieren.

Darüber hinaus erkennt der Senat in den Artikeln eine Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung. Durch die Berichterstattung wird die Integration von Asylwerbern, die eine Lehre absolvieren, generell in Frage gestellt. Im ersten Artikel wird ausdrücklich auf die Diskussion um Lehrplätze für junge Asylwerber Bezug genommen und festgehalten, dass diese Diskussion nun um eine brisante Facette reicher sei. Im zweiten Artikel ist davon die Rede, dass die Wogen nach den FPÖ-Vorwürfen gegen jenen Lehrling, den der Bundespräsident und Landesrat Anschöber bei ihrer Forderung nach einem Abschiebestopp für Asylwerber besuchten, hoch gingen. Aus dem Gesamtzusammenhang der Artikel ergibt sich eine kritische Haltung zu dieser Initiative. Untermauert wird diese Haltung mit dem vermeintlichen Vorfall der radikalen Facebook-Postings des jungen Asylwerbers. Die Artikel sind folglich als Bestandteil der öffentlichen Debatte zum Themenbereich Flüchtlinge und Migranten zu sehen. In dieser Debatte geht die Bedeutung der Berichterstattung über eine Einzelperson weit hinaus und hat auch Auswirkungen darauf, wie die gesamte Gruppe jener jungen Flüchtlinge, die in Lehrberufen ausgebildet werden, in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Obwohl das Gesicht des Betroffenen auf dem Foto, das beim ersten und beim zweiten Artikel veröffentlicht wurde, verpixelt ist, geht der Senat von einer Persönlichkeitsverletzung aus (siehe Punkt 5 des Ehrenkodex). Alleine schon wegen des Besuchs von Bundespräsident van der Bellen und Landesrat Anschöber ist der Jugendliche für einen gewissen Personenkreis identifizierbar. In diesem Zusammenhang weist der Senat auch noch auf Punkt 6.3 des Ehrenkodex hin, wonach vor der Veröffentlichung von Bildern oder Berichten über Jugendliche das öffentliche Interesse besonders kritisch zu prüfen ist.

Der Senat bewertet es grundsätzlich als positiv, dass die „Kronen Zeitung“ versuchte, den Irrtum im dritten Artikel richtig zu stellen. Allerdings erachtet der Senat die Formulierung der Schlagzeile „FPÖ zeigt falschen Musterlehrling an“ als problematisch, weil dadurch der falsche Eindruck erweckt werden könnte, dass die Beschuldigungen zwar nicht auf den in der vorangegangenen Berichterstattung genannten, aber auf einen anderen „Musterlehrling“ zutreffen würden. Dieser Artikel widerspricht deshalb dem in Punkt 2.1 des Ehrenkodex festgeschriebenen Grundsatz, Informationen gewissenhaft und korrekt darzustellen. Gerade bei einer Richtigstellung müssen Journalistinnen und Journalisten

besonders große Sorgfalt aufwenden. Der Senat stellt auch noch fest, dass die Richtigstellung nicht sehr ausführlich ausgefallen ist.

Die Verstöße gegen die Punkte 2 (Gewissenhaftigkeit), 5 (Persönlichkeitsschutz) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) werden gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates somit festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die „**Krone Verlag GmbH & Co KG**“ und die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in der „Kronen Zeitung“ und auf „krone.at“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
19.10.2018